



Arbeitshilfe zur Umsetzung von Informationspflichten

**Der Beauftragte für den Datenschutz
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Lange Laube 20

30159 Hannover

Telefon: +49 (0) 511 768128-0

Telefax: +49 (0) 511 768128-20

E-Mail: info@datenschutz.ekd.de

Stand: Mai 2025

Bildnachweis: pixybay.com. Lizenz: CC0 Public Domain

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Hinweise	4
<hr/>	
Informationspflichten bei unmittelbarer Datenerhebung	5
Zugang	5
Inhalt	5
Zweckänderung	6
<hr/>	
Informationspflichten bei mittelbarer Datenerhebung	6
<hr/>	
Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung	6
<hr/>	
Ausnahmen	7
<hr/>	
Form	8
<hr/>	
ANLAGE: Formular zur Erstellung von Datenschutzinformationen	10
Datenschutzinformationen	10
<hr/>	
Wer ist Ihr Ansprechpartner?	16

Einleitende Hinweise

Das zum 1. Mai 2025 in Kraft getretene evaluierte EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) regelt (in § 17 DSG-EKD), dass verantwortliche Stellen in geeigneter und angemessener Weise Zugang zu den in §17 DSG-EKD genannten Informationen eröffnen müssen. Damit müssen verantwortliche Stellen ihren Informationspflichten nunmehr aktiver und nicht mehr wie bisher nur auf Verlangen nachkommen.

Das EKD-Datenschutzgesetz sieht für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten Informationspflichten vor und regelt die Voraussetzungen und deren Inhalt. Die Informationspflichten sind für alle verantwortlichen Stellen verbindlich. Verantwortliche Stellen im Sinne des § 4 Nr. 9 DSG-EKD sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden, z. B. Kirchengemeinden, evangelische Krankenhäuser oder evangelische Stiftungen. Bei den Informationspflichten handelt es sich um Ausprägungen der datenschutzrechtlichen Grundsätze „Transparenz“ und „Verarbeitung nach Treu und Glauben“.

Dabei werden zwei Fälle unterschieden. § 17 DSG-EKD regelt die Informationspflicht für die Datenerhebung bei der betroffenen Person selbst, die sog. unmittelbare Datenerhebung oder auch Direkterhebung. § 18 DSG-EKD hingegen gilt für die mittelbare Datenerhebung, also immer dann, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden. Die mittelbare Datenerhebung wird auch als Driterhebung bezeichnet. Die Datenerhebung setzt immer voraus, dass die verantwortliche Stelle durch eigenes aktives Handeln Kenntnis von personenbezogenen Daten erhält.

Die verantwortliche Stelle muss die Informationspflichten eigenverantwortlich und immer unter Berücksichtigung der konkreten Situation erfüllen. Dabei soll sie den Rat der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz einholen.

In dieser Handreichung werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Informationspflichten im EKD-Datenschutzgesetz dargestellt. Das als Anlage zur Verfügung gestellte Formular soll bei der praktischen Gestaltung von Datenschutzzinformationen nach §§ 17 und 18 DSG-EKD helfen. Nur die im Formular kursiv dargestellten Hinweise sind anhand der konkreten Begebenheiten der verantwortlichen Stelle auszufüllen.

Informationspflichten bei unmittelbarer Datenerhebung

Zugang

Bei der unmittelbaren Datenerhebung entsteht die Informationspflicht gemäß § 17 DSG-EKD zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten. Die vor dem 1. Mai 2025 geltende Regelung, wonach die betroffene Person nur „auf Verlangen“ zu informieren war, ist nunmehr näher an die entsprechende Regelung in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) herangeführt worden. Nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO besteht die Informationspflicht bei einer unmittelbaren Datenerhebung unabhängig vom Verlangen der Betroffenen.

Der betroffenen Person ist daher zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten Zugang zu sämtlichen in § 17 Abs. 1 und 2 DSG-EKD genannten Informationen zu eröffnen.

Inhalt

Gemäß § 17 Abs. 1 DSG-EKD sind der betroffenen Person bei unmittelbarer Erhebung die folgenden Informationen mitzuteilen:

1. der Name und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;
2. gegebenenfalls die Kontaktdaten der örtlich Beauftragten;
3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person gemäß § 17 Abs. 2 DSG-EKD zusätzlich folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

1. falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
3. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte;

5. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 25a Abs. 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Die Informationserteilung bei unmittelbarer Datenerhebung muss sämtliche in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben umfassen.

Zweckänderung

Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, personenbezogene Daten für einen oder mehrere andere Zwecke weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, muss sie nach § 17 Abs. 3 DSGVO der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über den oder die neuen Zwecke und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung stellen.

Informationspflichten bei mittelbarer Datenerhebung

Bei der mittelbaren Datenerhebung wirkt die betroffene Person im Gegensatz zur unmittelbaren Datenerhebung nicht mit. Die verantwortliche Stelle bezieht die personenbezogenen Daten aus einer anderen Quelle. Insoweit hat die verantwortliche Stelle gegenüber der betroffenen Person gemäß § 18 DSGVO darüber zu informieren, dass überhaupt Daten über sie erhoben wurden. Bei der unmittelbaren Erhebung weiß die betroffene Person, welche personenbezogenen Daten von ihr erhoben und anderweitig verarbeitet werden. Daran fehlt es bei der mittelbaren Erhebung, so dass der betroffenen Person zunächst mitgeteilt werden muss, welche Datenarten von ihr erhoben werden. Zusätzlich ist anzugeben, aus welcher Quelle die Daten stammen. Darüber hinaus sind die gleichen Angaben wie bei der unmittelbaren Erhebung zu machen.

Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Nach § 23 DSGVO besteht die Verpflichtung der verantwortlichen Stelle allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 20 bis 22 DSGVO mitzuteilen. Ausnahmen bestehen für den Fall, dass sich dies als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Ausnahmen

Die Informationspflichten entfallen gemäß § 17 Abs. 4 DSGVO sowohl für die unmittelbare als auch gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 DSGVO für die mittelbare Datenerhebung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Diese Ausnahme greift auch, wenn die Datenerhebung ausdrücklich durch eine Rechtsvorschrift geregelt ist.

Darüber hinaus entfällt die Informationspflicht, wenn ihre Erfüllung unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Ein unverhältnismäßiger Aufwand kann sich vor allem daraus ergeben, dass von einer Datenerhebung zwar zahlreiche Personen betroffen sind, deren Interessen hierdurch jedoch nur in geringfügigem Ausmaß beeinträchtigt werden. Folgende Beispiele kommen in Betracht:

Die Verarbeitung erfolgt für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke.

Die verantwortliche Stelle hat die Daten aus einer allgemein zugänglichen Quelle (z. B. Telefon-, Adress- und Branchenverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister) entnommen, ohne sie mit risikoträchtigen automatisierten Analysemethoden (z. B. Profiling) zu verarbeiten.

Bei massenhaften Datenerhebungen, welche intensiv in Grundrechte eingreifen oder hohe Risiken begründen, müssen hingegen ggf. auch zahlreiche betroffene Personen informiert werden. Im Ganzen sind die Ausnahmetatbestände wegen des besonderen Gewichts der Betroffenenrechte eng auszulegen.

Gemäß § 18 Abs. 2 DSGVO entfallen die Informationspflichten im Fall der mittelbaren Datenerhebung außerdem, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Form

Die Informationspflichten bei unmittelbarer und mittelbarer Datenerhebung unterliegen den Gestaltungsanforderungen aus § 16 Abs. 1 DSGVO. Sie sind demnach in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu vermitteln. Die Anforderungen „präzise“ einerseits sowie „transparent“ und „verständlich“ andererseits stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis. Eine auf Verständlichkeit ausgerichtete und einfach gehaltene Information läuft Gefahr, nicht hinreichend präzise zu sein. Eine „rechtstechnisch“ gehaltene, detailliert aufklärende Information mag hingegen präzise sein, kann aber leicht unverständlich geraten. Die verantwortliche Stelle muss daher eine Formulierung finden, die eine „Durchschnittsempfängerin“ oder einen „Durchschnittsempfänger“ in die Lage versetzt, Anlass und Umfang der Verarbeitung sowie die ihr oder ihm diesbezüglich zustehenden Rechte zu überblicken.

Zwar ist für die Erfüllung der Informationspflichten in § 17 und § 18 DSGVO keine konkrete Form vorgesehen, der Zugang zu diesen Informationen muss jedoch in geeigneter und angemessener Weise eröffnet werden. Ziel ist es hierbei, eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten (vgl. § 17 Abs. 2 DSGVO). In der Praxis ist die Form der Informationserteilung unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen der verantwortlichen Stelle und der für sie typischen Arten des Kontaktes mit betroffenen Personen festzulegen. In den überwiegenden Fällen wird der Zugang zu den Informationen in geeigneter und angemessener Form dann erfüllt, wenn die Informationen in elektronischer Form vorgehalten werden (vgl. Begründung zu § 17 Abs. 1 DSGVO). Die verantwortliche Stelle verweist die betroffene Person zum Beispiel durch einen Link auf die Internetseite (URL) der verantwortlichen Stelle, wo die Informationen nach §§ 17 und 18 DSGVO vorgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Informationspflichten klar von der Datenschutzerklärung, die jede Internetseite enthalten muss, abgegrenzt werden. In Einzelfällen kann es Situationen geben, in denen eine Bereitstellung der Informationen in elektronischer Form nicht geeignet und angemessen ist. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn die betroffene Person persönlichen Kontakt mit der verantwortlichen Stelle aufnimmt und im Zeitpunkt der Datenerhebung kein Zugriff auf die Internetseite der verantwortlichen Stelle besteht. In diesen Fällen sollte der Zugang zu den Informationen auf eine in dieser Situation geeignete und angemessene Weise eröffnet werden (zum Beispiel in Papierform).

Im Übrigen ist nach §§ 17 und 18 DSGVO grundsätzlich keine aktive Zustimmung der betroffenen Person zur Information erforderlich. Mit Blick auf die im EKD-Datenschutzgesetz geregelte Rechenschaftspflicht muss die verantwortliche Stelle den Nachweis führen können, dass sie den Zugang zu den Informationen eröffnet hat.

Soweit möglich, ist im Rahmen der Informationserteilung ein Medienbruch zu vermeiden. Unter einem Medienbruch versteht man den Wechsel des informationstragenden Mediums innerhalb einer Informationserteilung, also z.B. den Wechsel vom Schriftverkehr hin zum elektronischen oder telefonischen Kontakt oder umgekehrt. Ein Medienbruch ist aber auch nicht pauschal verboten und kann in Fällen, in denen er sich aus praktischen Gründen nicht vermeiden lässt, in Betracht gezogen werden oder sogar geboten sein.

Darüber hinaus sind möglicherweise einschlägige Spezialvorschriften zu beachten, die nicht nur eine Informationseröffnung, sondern eine Zustimmung oder Einwilligung verlangen können, z.B. bei der digitalen Datenerhebung durch Cookies.

ANLAGE: Formular zur Erstellung von Datenschutzinformationen

Beachte: Nur die im Formular kursiv dargestellten Hinweise sind anhand der konkreten Begebenheiten der verantwortlichen Stelle auszufüllen.

Datenschutzinformationen

Als für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle im Sinne von § 4 Nr. 9 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) lassen wir Ihnen hiermit Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zukommen.

Information gemäß § 17 DSG-EKD

(Die folgende Information ist zu erteilen, soweit personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden.)

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Der **Name** umfasst bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, bei juristischen Personen, Kaufleuten und Personengesellschaften den Firmen- bzw. Vereinsnamen sowie den Rechtsformzusatz (z. B. GmbH, e.V.). Die mitzuteilenden **Kontakt**daten umfassen eine (ladungsfähige) Anschrift sowie die elektronische und telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Stelle.

Formulierungsbeispiel: „Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist [Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Stelle].“

Kontakt

Die mitzuteilenden **Kontakt**daten der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz umfassen eine (ladungsfähige) Anschrift sowie die elektronische und telefonische Erreichbarkeit der oder des örtlich Beauftragten. Eine Angabe des Namens ist nicht zwingend erforderlich. Wenn – in Übereinstimmung mit den Maßgaben des § 36 DSG-EKD – kein/e örtlich Beauftragte/r bestellt wurde, ist auf diesen Umstand sowie auf die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit der Leitung der verantwortlichen Stelle hinzuweisen.

Formulierungsbeispiel: „Unsere örtlich Beauftragte / Unseren örtlich Beauftragten für den Datenschutz erreichen Sie unter [Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse].“

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Hier sind alle Zwecke anzugeben, die die verantwortliche Stelle im Zeitpunkt der Erhebung verfolgt. In Betracht kommen z.B. Vertragsabwicklung, Lohnabrechnung, Werbung oder im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke. Daneben ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung mitzuteilen. Als Rechtsgrundlagen kommen sowohl Einwilligungserklärungen als auch Erlaubnistatbestände des DSGVO (z.B. § 6 oder § 49 DSGVO) oder bereichsspezifische Normen wie z.B. Regelungen in landeskirchlichen Datenschutz-Durchführungsbestimmungen oder in den Sozialgesetzbüchern in Betracht.

Hier sind alle Zwecke anzugeben, die die verantwortliche Stelle im Zeitpunkt der Erhebung verfolgt. In Betracht kommen z.B. Vertragsabwicklung, Lohnabrechnung, Werbung oder im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke. Daneben ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung mitzuteilen. Als Rechtsgrundlagen kommen sowohl Einwilligungserklärungen als auch Erlaubnistatbestände des DSGVO (z.B. § 6 oder § 49 DSGVO) oder bereichsspezifische Normen wie z.B. Regelungen in landeskirchlichen Datenschutz-Durchführungsbestimmungen oder in den Sozialgesetzbüchern in Betracht.

Formulierungsbeispiel 1: *„Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aus Ihrer Bewerbung im Rahmen des Auswahlverfahrens, soweit dies erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, Ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung im Hinblick auf die Stelle, auf die Sie sich bewerben, zu beurteilen.“*

Formulierungsbeispiel 2: *„Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies erforderlich ist, um unsere gesetzlichen Aufgaben als [Beschreibung der Funktion der verantwortlichen Stelle] gemäß [Nennung der Rechtsvorschriften, in denen die Aufgaben der verantwortlichen Stelle definiert werden] zu erfüllen. Dies umfasst eine Verarbeitung Ihrer Daten zu den folgenden Zwecken: [Aufzählung der Verarbeitungszwecke].“*

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Der Begriff des Empfängers ist gesetzlich definiert in § 4 Nr. 11 DSGVO. Zu den Empfängern gehören auch andere Organisationseinheiten derselben verantwortlichen Stelle (Personalabteilung, Mitarbeitervertretung etc.), gemeinsam verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter. Sofern die konkreten Empfänger im Vorhinein feststehen, sollte im Interesse der Transparenz eine konkrete Angabe erfolgen. Bei Angabe von Empfängerkategorien ist eine abstrakte Umschreibung erforderlich.

Formulierungsbeispiel 1: „Rechenzentrum [Name] als Auftragsverarbeiter“

Formulierungsbeispiel 2 – bei Datenübermittlung an und in Drittländer oder internationale Organisationen: „Wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten an [Name des Drittlands oder der Stelle in einem Drittland, an die übermittelt werden soll] zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt auf Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission vom [Datum]. Dieser Beschluss ist im Internet abrufbar unter [Nachweis].“

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder – falls dies nicht möglich ist – Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind und soweit der Löschung keine Aufbewahrungspflichten, an die wir rechtlich gebunden sind, entgegenstehen.

Der einleitende Satz ist weiter zu konkretisieren. Die Angabe der Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden sowie der Kriterien für die Festlegung dieser Dauer setzt in der Regel die Erstellung eines Löschkonzepts bei der verantwortlichen Stelle voraus. Dabei sind insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu berücksichtigen, die sich z.B. aus dem Handels- (§ 257 HGB) oder Steuerrecht (§ 147 AO), aber auch aus Berufsordnungen ergeben können.

Betroffenenrechte	<p>Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft und Kopie über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (§ 19 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (§ 19 Abs. 3, 7 DSGVO).</p> <p>Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (§ 20 DSGVO).</p> <p>Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, vom Recht auf Datenübertragbarkeit Gebrauch machen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (§§ 21, 22, 24, 25, 25a DSGVO).</p> <p>Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie ein Betroffenenrecht geltend machen möchten.</p>
Beschwerderecht	<p>Jede betroffene Person kann sich gemäß § 46 Abs. 1 DSGVO unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.</p> <p>Gemäß § 46 Abs. 3 DSGVO darf niemand wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das kirchliche Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende der kirchlichen Stellen müssen für Mitteilungen an die Beauftragten für den Datenschutz nicht den Dienstweg einhalten.</p> <p>Die zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie unter:</p> <p><i>Hier sind ergänzend die die Anschrift, Telefon- sowie Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Haupt- bzw. Außenstelle des Beauftragten für den Datenschutz der EKD anzugeben.</i></p>

Erforderlichkeit der Bereitstellung der personenbezogenen Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung

Hier soll erläutert werden, (1.) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten (a) gesetzlich oder (b) vertraglich vorgeschrieben oder (c) für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und (2.) welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte. Da über die Erlaubnisgrundlage, aus der sich die Erforderlichkeit der Verarbeitung ergibt (Rechtsvorschrift oder Vertrag) bereits oben zu informieren ist, kann es insoweit zu einer Wiederholung kommen, die jedoch unschädlich ist.

Die zusätzliche Information über mögliche Folgen der Nichtbereitstellung kann z.B. zur Unmöglichkeit eines Vertragsabschlusses mit der verantwortlichen Stelle oder der Bearbeitung eines Antrages bei einer Behörde führen.

Formulierungsbeispiel: *„Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass [Angabe der Nachteile].“*

Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 25a Absatz 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person

Hier soll erläutert werden, ob Methoden automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling eingesetzt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Online-Einstellungsverfahren ohne jegliches menschliche Eingreifen.

„Profiling“ umfasst hierbei jegliche Form automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten unter Bewertung der persönlichen Aspekte in Bezug auf eine natürliche Person, insbesondere zur Analyse oder Prognose von Aspekten bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel der betroffenen Person, soweit dies rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Werden Methoden automatisierter Entscheidungsfindung eingesetzt, sind hier aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person anzugeben

Information gemäß § 18 DSG-EKD

(Die folgende Information ist - zusätzlich zu den Informationen aus § 17 Abs. 1 und 2 DSG-EKD - zu erteilen, soweit personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden und die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten aus einer Drittquelle erlangt.)

Kategorien der gespeicherten Daten

Findet keine Direkterhebung statt, hat die betroffene Person keinen Überblick darüber, um welche Daten es geht. Im Bereich der Informationspflichten wird im Gegensatz zum Auskunftsanspruch nach § 19 DSG-EKD keine Vollauskunft zu den personenbezogenen Daten verlangt. Hier genügt es, die relevanten Datenkategorien bzw. -arten zu umschreiben, z.B. Name, Adresse, Alter, Krankenversicherung usw.

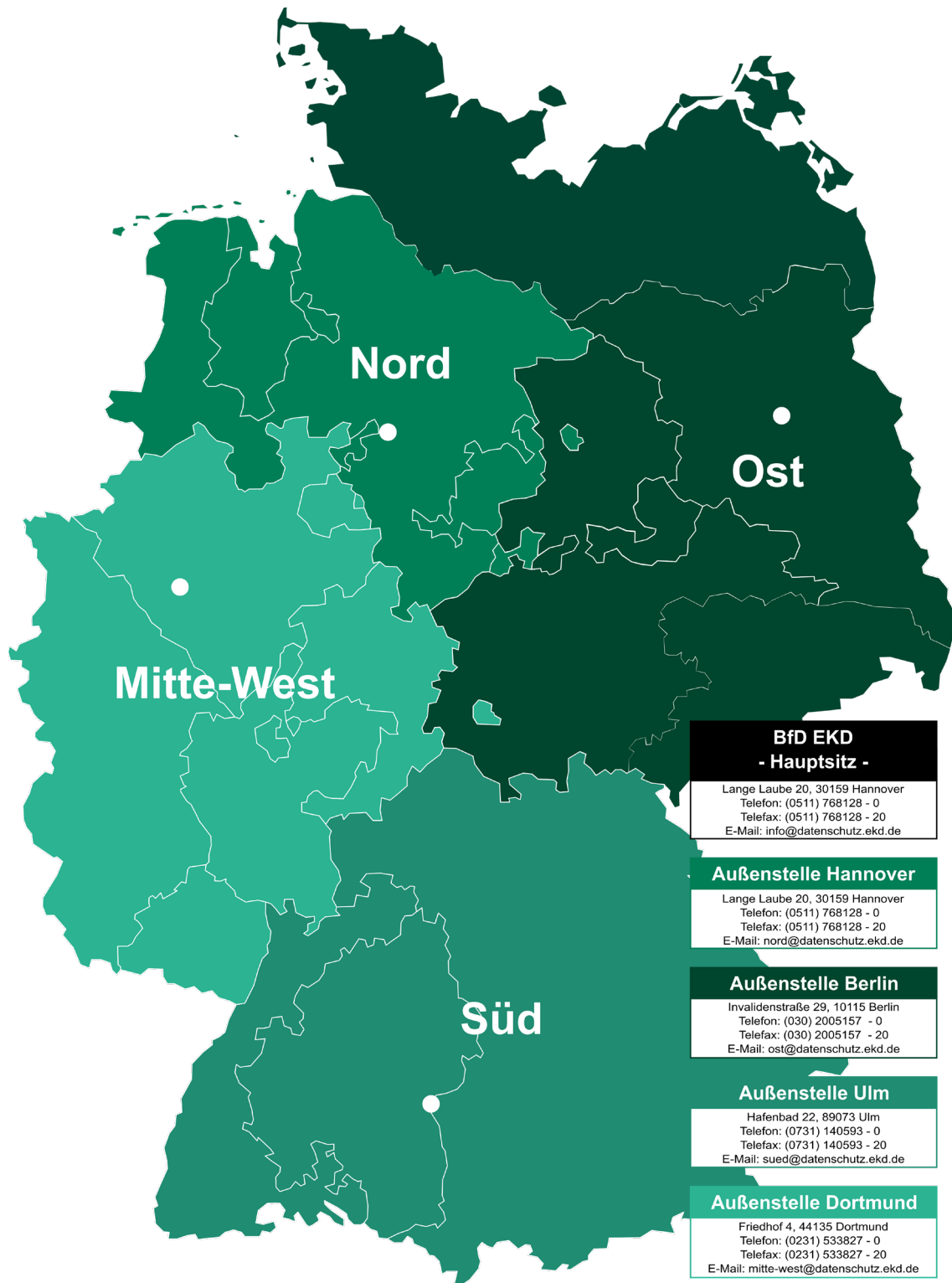
Formulierungsbeispiel: „Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten von Ihnen: [Angabe der Datenkategorien]“.

Herkunft der Daten

Hier ist die konkrete Quelle, welche die verantwortliche Stelle für die Datenerhebung genutzt hat, nicht hingegen die Quelle der ursprünglichen Datenerhebung bei der betroffenen Person anzugeben. Zudem ist mitzuteilen, ob es sich um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt. Auch bei öffentlicher Zugänglichkeit ist die genaue Quelle zu nennen. Zu öffentlich zugänglichen Daten gehören z.B. Daten in Telefonbüchern, öffentlichen Registern, die ohne spezifisches rechtliches Interesse eingesehen werden können, oder auch Inhalte aus Social-Media-Netzwerken, die keinen Zugriffsbeschränkungen durch den Nutzer selbst unterliegen. Maßgeblich ist der nicht näher bestimmte Personenkreis, dem die Daten potentiell zur Verfügung stehen.

Formulierungsbeispiel: „Wir haben Ihre Daten bei [Angabe der Quelle] erhoben.“ Alternativ: „Ihre Daten wurden uns von [Angabe der Quelle] übermittelt.“

Wer ist Ihr Ansprechpartner?





<https://datenschutz.ekd.de>

